

Beschluss (vorläufig) Landesschiedsordnung

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum: 24.09.2022
Tagesordnungspunkt: SO Satzungs- und Ordnungsänderungen

Satzungstext

1 LANDESSCHIEDSGERICHTSORDNUNG

2 I. Landesschiedsgericht

3 § 1 Zusammensetzung

- 4 1. Das Landesschiedsgericht besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und
5 drei Beisitzerinnen. Es tagt in einer Besetzung von einer oder einem
6 Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen.
- 7 2. Das Landesschiedsgericht gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der die
8 jeweilige Besetzung festlegt.

9 § 2 Amtszeit

- 10 1. Die Amtszeit der Mitglieder des Landesschiedsgerichts beginnt mit der
11 Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorherigen
12 Landesschiedsgerichts, und endet regelmäßig nach zwei Jahren. Die Amtszeit
13 eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn
 - 14 2. es das Amt niederlegt,
 - 15 3. es aus der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN austritt,
 - 16 4. gegen das Mitglied eine Parteiordnungsmaßnahme verhängt wird oder
 - 17 5. 1. es in den Vorstand einer Parteigliederung oder in ein Parlament
18 gewählt wird oder in ein Dienstverhältnis zur Partei eintritt.
 - 19 6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten
20 Landesdelegiertenkonferenz eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Amtszeit
21 dieses nachgewählten Mitglieds dauert bis zum Ende der Amtszeit der
22 anderen Mitglieder.
- 23 7. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Landesschiedsgericht gewählt,
24 so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt.

25 § 3 Auslagenersatz

26 Die Tätigkeit im Landesschiedsgericht ist ein Ehrenamt. Seine Mitglieder
27 erhalten dafür keiner Vergütung. Für ihre Auslagen haben sie Anspruch auf Ersatz
28 nach den Bestimmungen der Beitrags- und Erstattungsordnung.

29 § 4 Geschäftsstelle

30 Die Landesgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist,
31 sofern die oder der Vorsitzende in einem Verfahren keine besondere
32 Geschäftsstelle bestimmt, zugleich Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts.

33 Sie sorgt dafür, dass alle eingehenden Anträge und Schriftsätze den Mitgliedern
34 des Landesschiedsgerichts unverzüglich zugeleitet werden. Sie unterstützt das
35 Landesschiedsgericht bei der Beschaffung erforderlicher Unterlagen und sammelt
36 dessen Entscheidungen. Die Verfahrensakten hat sie für die Dauer von mindestens
37 zehn Jahren aufzubewahren.

38 II. Verfahren beim Landesschiedsgericht

39 § 5 Zuständigkeit

40 Das Landesschiedsgericht ist zuständig zur Entscheidung in erster Instanz für:

- 41 1. Ordnungsmaßnahmen nach §16 der Landessatzung gegen Mitglieder des
42 Landesverbandes
- 43 2. Ordnungsmaßnahmen nach §17 der Landessatzung gegen Gebietsverbände und
44 Vereinigungen und Organe des Landesverbandes, seiner Gliederungen und
45 Vereinigungen und Mitglieder dieser Organe, sowie die Auflösung von Kreis-
46 und Ortsverbänden nach §17 Abs. 3 der Landessatzung,
- 47 3. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Landessatzung,
48 Geschäftsordnungen und Statuten des Landesverbandes, insbesondere der
49 Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Organe des Landesverbandes
50 sowie für Streitigkeiten mit oder zwischen Kreisverbänden sowie
51 Vereinigungen
- 52 4. Streitigkeiten innerhalb der Kreisverbände, insbesondere Streitigkeiten
53 über Auslegung und Anwendung der Kreissatzungen , sowie die Anfechtung von
54 Wahlen und Entscheidungen der Organe der Kreis- und Ortsverbände.-
- 55 5. alle Fälle, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts
56 noch eine Zuständigkeit der Kreisschiedskommission gegeben ist.

57 § 6 Verfahrensbeteiligte

58 1. Verfahrensbeteiligte sind:

- 59 • AntragstellerIn
- 60 • Antragsgegnerin
- 61 • BeigeladeneR

62 2. Beigeladen werden können Dritte, deren Interessen durch das Verfahren
63 berührt sind. Die Beiladung erfolgt durch Beschluss des
64 Landesschiedsgerichts. Der Beschluss ist allen Beteiligten zuzustellen; er
65 ist unanfechtbar.

66 3. Die Verfahrensbeteiligten können sich einer/eines
67 Verfahrensbevollmächtigten oder eines Beistandes bedienen. Diese müssen
68 dem Landesschiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

69 § 7 Antragsberechtigung

- 70 1. Antragsberechtigt sind
- 71 2. beim Verfahren nach §5, Abs. 1 die Gebietsverbände, denen das Mitglied
72 angehört, auf Beschluss des Vorstandes oder des höchsten Organes der
73 Gliederung
- 74 3. beim Verfahren nach §5, Abs 2 der Landes- und der Bundesvorstand, sowie
75 die Landesdelegiertenkonferenz oder die Bundesversammlung
- 76 4. beim Verfahren nach §5, Abs 3 alle Organe des Landesverbandes, die Organe
77 der betroffenen Gliederungen und Vereinigungen sowie jedeR, der in der
78 Sache unmittelbar betroffen ist; bei der Anfechtung von Entscheidungen und
79 Wahlen zudem diejenigen, die in dem Gremium, das die angefochtene
80 Entscheidung getroffen hat, antragsberechtigt sind.
- 81 5. beim Verfahren nach §5, Abs. 4 die betroffenen Organe der jeweiligen
82 Gliederungen sowie jedeR, der in der Sache unmittelbar betroffen ist; bei
83 der Anfechtung von Entscheidungen und Wahlen zudem diejenigen, die in dem
84 Gremium, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat,
85 antragsberechtigt sind.
- 86 6. Beim Verfahre nach §5, Abs. 5 sind die Regelungen der Abs. 1 entsprechend
87 anzuwenden.

88 § 8 Antragsgegner

- 89 1. 1. Antragsgegner können sein: Gebietsverbände, deren Organe und jedes
90 Mitglied des Landesverbandes.
- 91 2. Gebietsverbände werden durch ihren Vorstand vertreten.
- 92 3. Wird die Entscheidung einer Delegierten- oder Mitgliederversammlung
93 angefochten, ist Antragsgegner das jeweilige Präsidium. Der Vorstand
94 des Gebietsverbandes ist beizuladen.

95 § 9 Anträge und Schriftsätze

- 96 1. Das Landesschiedsgericht wird nur auf Antrag in Textform tätig. Anträge
97 sind zu begründen. Beweismittel sind zu benennen, Urkunden nach
98 Möglichkeit beizufügen.
- 99 2. Anträge sind den Beteiligten zuzustellen.

100 § 10 Zustellung

- 101 1. Die Zustellung des verfahrenseinleitenden Antrags an das
102 Landesschiedsgericht, sowie die Zustellung des verfahrenseinleitenden
103 Schriftstücks an die Beteiligten hat durch Einschreiben mit Rückschein
104 oder durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§ 193 und 194 ZPO

105 erfolgen. Ist einE BeteiligteR anwaltlich vertreten, kann die Zustellung
106 nach § 198 ZPO erfolgen.

107 2. Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn die/ der EmpfängerIn die
108 Annahme verweigert oder wenn das Schriftstück einem erwachsenen
109 Familienangehörigen oder einem erwachsenen MitbewohnerIn seines Haushaltes
110 übergeben wird.

111 3. Kann die/der Beteiligte unter der Anschrift, die sie/er zuletzt gegenüber
112 der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so
113 gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer von einer
114 Woche bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle niedergelegt war.

115 4. Die übrigen Schriftstücke können per E-Mail versendet werden.

116 § 11 Ablehnung einer/eines SchiedsrichterIn wegen Befangenheit

117 1. Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind vom Verfahren ausgeschlossen,

118 2. wenn sie selbst, die oder der LebensgefährtIn oder einE naheR AngehörigeR
119 beteiligt sind,

120 3. wenn sie als ZeugnInnen und Sachverständige vernommen wurden,

121 4. wenn sie dem Vorstand eines beteiligten Gebietsverbandes angehören oder in
122 einem Dienstverhältnis zu diesem stehen.

123 5. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts können von jeder/jedem
124 Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder
125 sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.

126 6. Die/der Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen,
127 nachdem ihr/ihm der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der
128 Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn
129 sich die/der Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge
130 gestellt hat, ohne den ihr/ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu
131 machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.

132 7. Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Landesschiedsgericht in der
133 jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch
134 ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des
135 Landesschiedsgerichts es für begründet erachten.

136 § 12 Vorbereitung des Verfahrens

137 1. Das Verfahren wird von der oder dem Vorsitzenden vorbereitet. Sie oder er
138 setzt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung fest.

139 2. Die Ladung erfolgt in Textform und ist den Beteiligten zuzustellen. Die
140 Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen; im Einvernehmen mit den
141 Beteiligten kann sie verkürzt werden. Die Ladung muss enthalten:

142 1. Ort und Zeit der Verhandlung,

143 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben einer/eines der Beteiligten in
144 deren/dessen Abwesenheit entschieden werden kann.

145 3. Die/der Vorsitzende kann ihre/seine Aufgaben im Einvernehmen mit den
146 gewählten BeisitzerInnen einer/einem der gewählten BeisitzerInnen
147 übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

148 § 13 Alleinentscheid durch die/den Vorsitzenden durch Vorbescheid

149 1. Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet,
150 so kann die/der Landesschiedsgerichtsvorsitzende im Einvernehmen mit den
151 gewählten BeisitzerInnen den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die
152 Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.

153 2. Gegen einen Vorbescheid der/des Landesschiedsgerichtsvorsitzenden können
154 die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids
155 Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der
156 Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige
157 Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen
158 Rechtsbehelf zu belehren.

159 § 14 Mündliche Verhandlung

160 1. Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Das gilt
161 nicht für verfahrensleitende Beschlüsse. Im Einvernehmen mit den
162 Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

163 2. Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung
164 durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder
165 des Gerichts an einem Ort anwesend sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen
166 Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder
167 Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im
168 Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Die Entscheidung über
169 die Verfahrensweise trifft der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit den
170 Beisitzer*innen.

171 3. Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
172 öffentlich, Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im
173 Interesse einer/eines der Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller
174 Beteiligten ist die Verhandlung für jederfrau/jedermann öffentlich.

175 4. Bleibt in einem Verfahren einE AntragstellerIn oder einE AntragsgegnerIn
176 der mündlichen Verhandlung zum zweiten Mal fern, obwohl sie/er das erste
177 Mal nicht ausreichend entschuldigt war, so findet die mündliche
178 Verhandlung dennoch statt. Hierauf ist die/der säumige Beteiligte bei der
179 Ladung zur zweiten mündlichen Verhandlung hinzuweisen.

180 5. Die oder der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Sie/er kann
181 diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen einer/einem
182 der gewählten BeisitzerInnen übertragen.

183 6. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Es folgt –
184 sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten - die Darlegung des

185 wesentlichen Akteninhalts. Danach erhalten die Beteiligten das Wort, um
186 ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

187 7. Nach Erörterung der Sache und nach Abschluss der Beweisaufnahme wird die
188 mündliche Verhandlung geschlossen. Neue Tatsachen können nicht mehr
189 vorgebracht, Beweisanträge nicht mehr gestellt werden. Das
190 Landesschiedsgericht kann jedoch die Verhandlung wieder eröffnen.

191 8. Das Landesschiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der
192 Streitigkeiten hinzuwirken. Das Schiedsgericht kann hierzu einen
193 gesonderten Gütetermin anberaumen.

194 9. Kann die mündliche Verhandlung nicht in einem Termin abgeschlossen werden
195 oder kann sie wegen Abwesenheit eines Beteiligten nicht stattfinden, so
196 wird sie vom Landesschiedsgericht vertagt. Wird mit dem Beschluss ein
197 neuer Termin bekannt gegeben, so bedarf es keiner Ladung; abwesende
198 Beteiligte sind jedoch zu laden.

199 10. Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen,
200 das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt, Anträge der
201 Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von der oder
202 dem Vorsitzenden und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

203 § 15 Beweisaufnahme

204 1. Das Landesschiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von sich aus. Es ist an
205 bestimmte Beweismittel nicht gebunden.

206 2. Organe und Einrichtungen des Landesverbandes sowie der Kreis- und
207 Ortsverbände sind verpflichtet, dem Landesschiedsgericht bei der
208 Sachverhaltsermittlung zu helfen.

209 3. Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Landesschiedsgericht
210 auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht entsprechend
211 §§ 383 und 384 Zivilprozessordnung zusteht.

212 § 16 Akteneinsicht

213 Die Beteiligten haben das Recht auf Akteneinsicht.

214 § 17 Entscheidung

215 1. Der Entscheidung des Landesschiedsgerichts darf nur der Sachverhalt
216 zugrunde gelegt werden, der den Beteiligten aufgrund der mündlichen
217 Verhandlung bekannt sein muss, und zu dem sie daher Stellung nehmen
218 konnten. Entsprechendes gilt im schriftlichen Verfahren.

219 2. Die Entscheidung wird in nichtöffentlicher Beratung gefällt. Sie erfolgt
220 mit einfacher Mehrheit. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig.

221 3. Die Entscheidung sollte am Ende der Verhandlung mündlich bekannt gegeben
222 werden. Sie ist binnen acht Wochen schriftlich abzufassen, von den
223 Mitgliedern des Landesschiedsgerichts zu unterschreiben und sodann den
224 Beteiligten zuzustellen.

225 § 18 Entscheidungsbefugnis

- 226 1. Das Landesschiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung über die
227 gestellten Anträge.
- 228 2. In Parteiordnungsverfahren ist es an die Anträge der Beteiligten nicht
229 gebunden. Das Landesschiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als
230 die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.
- 231 3. Das Landesschiedsgericht kann Beschlüsse und Entscheidungen der
232 Parteiorgane aufheben, wenn sie gegen die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE
233 GRÜNEN Baden-Württemberg verstoßen oder sonst rechtswidrig sind.
234 Verpflichtungs- oder Gestaltungsurteile kann das Landesschiedsgericht nur
235 aussprechen, soweit diese nicht in die politische Entscheidungsfreiheit
236 der Parteiorgane eingreifen.

237 III. Besondere Verfahren

238 § 19 Einstweilige Anordnung

- 239 1. Das Landesschiedsgericht kann jederzeit auf Antrag einstweilige
240 Anordnungen erlassen; ausgenommen ist die Anordnung eines
241 Parteiausschlusses.
- 242 2. Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. In dringenden
243 Fällen kann sie durch die oder den VorsitzendeN allein ergehen, wenn die
244 anderen Mitglieder des Landesschiedsgerichts nicht erreichbar sind.
- 245 3. Die einstweilige Anordnung ist den Beteiligten zuzustellen.
- 246 4. Gegen eine einstweilige Anordnung durch die oder den VorsitzendeN gemäß
247 Abs. 2 kann die oder der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung
248 Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über
249 die Möglichkeit des Einspruchs ist zu belehren. Über den Einspruch
250 entscheidet das Landesschiedsgericht.
- 251 5. Haben der Bundesvorstand gemäß § 12 Abs. 4 der Bundessatzung oder der
252 Landesvorstand gemäß § 16 Abs. 5 der Landessatzung ein Mitglied von der
253 Ausübung ihrer/ seiner Rechte vorläufig ausgeschlossen, kann das
254 Landesschiedsgericht diese Maßnahme im einstweiligen Verfahren nur
255 aufheben, wenn sie offensichtlich rechtswidrig ist. Das Verfahren nach §
256 19 Abs. 2 ist ausgeschlossen.

257 § 20 Beschwerde

258 Gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts kann die oder der Beschwerde
259 binnen eines Monats seit Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim
260 Bundesschiedsgericht einlegen. Zur Fristwahrung genügt die Erklärung gegenüber
261 dem Landesschiedsgericht.

262 IV. Schlussvorschriften

263 § 21 Kosten

- 264 1. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE
265 GRÜNEN Baden-Württemberg zur Last. Kosten anwaltlicher Vertretung und
266 sonstige notwendige Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise dem
267 Landesverband auferlegt werden.
- 268 2. Auslagen einer Beweisaufnahme können jedoch einem Beteiligten auferlegt
269 werden. Das Landesschiedsgericht kann die Durchführung einer
270 Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses
271 abhängig machen.
- 272 3. Nimmt das Landesschiedsgericht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 Aufgaben einer
273 Kreisschiedskommission wahr, so fallen die Kosten dem Kreisverband zur
274 Last; Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

275 § 22 Generalverweisung

276 Zur Ergänzung dieser Landesschiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der
277 Verwaltungsgerichtsordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes in ihren jeweils
278 geltenden Fassungen anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheiten des
279 schiedsgerichtlichen Verfahrens entgegenstehen.

280 § 23 Inkrafttreten

281 Diese Landesschiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die
282 Landesdelegiertenkonferenz am 15.-17.November 1991 in Kraft. Sie wurde in der
283 aktuellen Fassung von der 16. Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE
284 GRÜNEN Baden-Württemberg vom 29.-30.3.2003 in Villingen beschlossen.

285 § 24 Übergangsbestimmungen zu Kreisschiedskommissionen Solange entsprechend § 19
286 Abs. 2 der Landessatzung noch Mitglieder von Kreisschiedskommissionen im Amt sind
287 gelten folgende Regelungen:

288 1. Ordnungsgemäß besetzte Kreisschiedskommissionen sind in erster Instanz
289 zuständig für:

- 290 • Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit einer Kreisschiedskommission
291 fallen, insbesondere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des jeweiligen
292 Kreisverbandes sowie Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der
293 Kreissatzung,
- 294 • Parteiordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Kreisverbandes, die nicht Teil
295 des Bundes- oder Landesvorstandes sind
- 296 • die Anrufung durch Mitglieder die aus der Mitgliedliste gestrichen wurden
- 297 • Gegen Entscheidungen einer Kreisschiedskommission kann die oder der
298 Beschwerter binnen eines Monats seit Zustellung der Entscheidung Beschwerde
299 zum Landesschiedsgericht einlegen. Zur Fristwahrung genügt die Erklärung
300 gegenüber der Kreisschiedskommission
- 301
- 302
- 303 2. Diese Regelung entfällt, sobald die Amtszeit aller
304 Kreisschiedskommissionen ausgelaufen ist.